

VEREIN OMBUDSSTELLE FINANZDIENSTLEISTER (OFD)
SANKTIONEN- UND SCHIEDSORDNUNG

Gestützt auf § 8 des Organisationsreglements des Vereins OFD erlässt der Vorstand folgende Sanktions- und Schiedsordnung:

Allgemeine Bestimmungen

§1 Gegenstand und Umfang

Diese Sanktions- und Schiedsordnung regelt das Sanktionswesen des Vereins OFD und ist für die angeschlossenen Finanzdienstleister verbindlich.

Sanktionswesen

§2 Sanktionen

(§5 Verfahrensordnung)

¹ Der Ombudsmann kann bei Verstössen gegen die Statuten und Reglemente des Vereins OFD folgende Sanktionen aussprechen:

- a) Ermahnung;
- b) Busse bis zu CHF 10'000;
- c) Sofortige oder mit einer Frist verbundene Kündigung des Anschlussvertrages.

² Soweit notwendig ist die Sanktion mit einer Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungs- und gesetzmässigen Zustandes innert einer Frist von längstens drei Monaten zu verbinden.

³ Die fristlose Kündigung des Anschlussvertrags durch die Ombudsstelle kann mit einer Busse gemäss §2 verbunden werden.

§3 Bemessung von Bussen

Bei der Bemessung einer Busse kann auf die Schwere des Verstosses, den Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitgliedes / Finanzdienstleisters abgestellt werden. Parallele staatliche Massnahmen und / oder Strafen hindern die vereinsinterne Sanktion nicht. Sie sind jedoch mildernd zu berücksichtigen, wenn sich aus der Kumulation eine unangemessene Härte ergibt

Ausschluss und Kündigung

§4 Ausschluss und Kündigung

¹ Der Ausschluss aus dem Verein OFD oder die Kündigung des Anschlussvertrags kann bei wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen der Statuten und Reglemente des Vereins OFD angeordnet werden, oder wenn der fehlbare Finanzdienstleister den ordnungsgemässen Zustand trotz Verwarnung innert gesetzter Frist nicht wiederherstellt.

² Der Ausschluss oder die Kündigung wird vollzogen, wenn der Branchenverband oder der Finanzdienstleister die Voraussetzungen zur Beibehaltung der Mitgliedschaft oder des Anschlusses nicht mehr ordnungsgemäss erfüllt und den ordnungsgemässen Zustand innert gesetzter Frist von längstens drei Monaten nicht wiederherstellt.

³ Eine vorgängige Verwarnung oder Fristansetzung kann unterbleiben, wenn sie als unnütz erscheint.

⁴ Die Nichtbezahlung der Gebühren und weiterer Kosten gegenüber der Ombudsstelle des Vereins OFD gemäss der Gebühren- und Kostenordnung innert dreier Monate nach Rechnungsstellung und nach zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung zieht automatisch den Ausschluss oder die Kündigung nach sich. Gleiches gilt für die Nichtbezahlung der mit Entscheid des unabhängigen Schiedsgerichtes dem Finanzdienstleister auferlegten Bussen, Kosten oder Entschädigungen.

§5 Verzicht auf den Ausschluss oder die Kündigung

¹ Der Verein OFD kann auf den Ausschluss oder die Kündigung verzichten, wenn nachgewiesen wird, dass der Branchenverband oder der Finanzdienstleister den ordnungsgemässen Zustand binnen kurzer Zeit, längstens innert drei Monaten, wiederherstellen und dauerhafte Gewähr für die Erfüllung der Pflichten aus den Statuten und Reglementen bieten kann.

² Soweit in den vorliegenden Bestimmungen zum Ausschluss nichts enthalten ist, kommen die Bestimmungen im Organisationsreglement zur Anwendung.

§6 Fahrlässigkeit und Vorsatz

Bei fahrlässig begangenen Bagatelverstößen kann anstelle einer Busse eine Ermahnung ausgesprochen oder von einer Sanktion abgesehen werden.

Schiedsordnung

§7 Schiedsgericht

¹ Der Ombudsmann ist für die Organisation und die Besetzung des vereinsinternen Schiedsgerichts zuständig.

² Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Zürich.

³ Das Verfahren wird in Anwendung der Bestimmungen der schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 durchgeführt.

⁴ Die Entscheide des Schiedsgerichts sind unter Vorbehalt der Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 389 ZPO endgültig.

§8 Zuständigkeit des Schiedsgerichts für vereinsinterne Streitigkeiten

¹ Nichtaufnahme-, Ausschluss-, Kündigungs- oder Sanktionsentscheide sowie Entscheide über die Bemessung und Auferlegung von Konventionalstrafen und Gebühren des Ombudsmanns können mit Beschwerde ans Schiedsgericht weitergezogen werden.

² Jedes Mitglied und jeder angeschlossene Finanzdienstleister kann das Schiedsgericht ferner gegen jeden Entscheid von Vereinsorganen anrufen, welche den Charakter einer individuell konkreten Verfügung haben und Pflichten des Mitglieds oder des angeschlossenen Finanzdienstleisters begründen, feststellen oder aufheben.

³ Ausgeschlossen ist die Anrufung des Schiedsgerichts gegen die Ansetzung von Fristen und gegen die Ermahnung.

⁴ Im Übrigen ist das Schiedsgericht zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern unter sich, soweit der Streit Vereinsangelegenheiten betrifft.

§9 Zusammensetzung und Auswahl

¹ Der Verein OFD führt eine Liste von ständigen Schiedsrichtern, welche sich im Finanzmarkrecht auskennen. Die Liste hat mindestens 6 Personen zu umfassen, wobei mindestens je ein Schiedsrichter die italienische oder französische Sprache beherrschen muss.

² Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen vom Verein unabhängig sein. Sie haben dem Verein ihre Interessenverflechtungen mitzuteilen, sofern diese ihre Unabhängigkeit tangieren.

³ Die Schiedsrichter werden vom Vorstand für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Schiedsrichter werden vom Ombudsmann für jeden Schiedsfall durch das Los bestimmt. Die ausgelosten Schiedsrichter werden den Parteien mitgeteilt. Sie können je zweimal einen Schiedsrichter ohne Grundangabe ablehnen. Ein abgelehnter Schiedsrichter wird durch einen neu Ausgelosten ersetzt.

⁵ Das Schiedsgericht tagt in Einerbesetzung, wenn nur eine Ermahnung angefochten wird. In allen übrigen Fällen tagt es in Dreierbesetzung. Die Parteien können sich in allen Fällen auf eine Einerbesetzung einigen.

⁶ Der zuerst ausgeloste Schiedsrichter amtiert im Falle eines Dreierschiedsgerichtes als Präsident.

⁷ Ist eine der Parteien Berufsgeheimnisträger, so haben auch die Schiedsrichter und der Sekretär des Schiedsgerichts Berufsgeheimnisträger zu sein.

⁸ Ein durch das Los bestimmter Schiedsrichter führt sein Amt im laufenden Fall zu Ende, unabhängig von der Restdauer seiner Amtszeit.

⁹ Ist die Liste der ständigen Schiedsrichter erschöpft, bevor das Schiedsgericht vollständig besetzt ist, so haben die Streitparteien abwechselungsweise pro verbleibende Nomination zwei von ihnen unabhängige Schiedsrichter zu bezeichnen, von denen die Gegenseite je einen auswählt.

§10 Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens

¹ Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch die Eingabe einer schriftlichen und begründeten Beschwerde beim Ombudsmann.

² Handelt es sich um eine Beschwerde gegen den Entscheid eines Vereinsorgans, beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit Erhalt des Entscheides. (Poststempel ist massgebend). Die Bestimmungen über die Gerichtsferien (Art. 145 Abs. 1 ZPO) sind anwendbar.

³ Der Ombudsmann bestimmt durch Los innert 20 Tagen die Schiedsrichter und teilt diese den Parteien mit. Diese haben innert einer Frist von 10 Tagen eine allfällige Ablehnung von Schiedsrichtern dem Ombudsmann schriftlich mitzuteilen. Stillschweigen gilt als Genehmigung der mitgeteilten Schiedsrichter.

⁴ Sobald die Schiedsrichter bestimmt sind, überweist der Ombudsmann die Akten an den Einzelschiedsrichter oder den Präsidenten des Dreierschiedsgerichtes.

⁵ Mit der Überweisung obliegt die Verfahrensleitung dem Schiedsgericht.

§11 Abschreiben des Schiedsgerichtsverfahrens

¹ Der Ombudsmann kann das Beschwerdeverfahren aus prozessualen Gründen abschreiben oder sistieren, wenn der Grund vor der Konstituierung des Schiedsgerichts eintritt, so namentlich bei fehlender Begründung der Beschwerde trotz Fristansetzung zur Behebung, bei Nichtleistung des Kostenvorschusses, bei Beschwerderückzug, bei Wiedererwägung des angefochtenen Entscheids unter gleichzeitiger Aufhebung des angefochtenen Entscheids und bei Konkurs des Beschwerdeführers.

² In solchen Fällen kann auf die Erhebung von Gebühren für das Beschwerdeverfahren und auf die Zusprechung von Prozessentschädigungen verzichtet werden.

§12 Verfahrensbestimmungen

¹ Die Verhandlungssprache ist eine der drei Landessprachen oder auf Antrag der Parteien Englisch und bestimmt sich im Übrigen nach der am Sitz des Beschwerdeführers geltenden Amtssprache oder der Sprache der Beschwerde.

² Das Schiedsgericht überprüft angefochtene Entscheide frei. Es ist an tatsächliche Feststellungen der Vorinstanz nicht gebunden. Neue Tatsachen und Beweismittel können bis zum Schluss der Parteivorträge vorgebracht werden.

³ Das Schiedsgericht entscheidet in geheimer Sitzung und kann seinen Entscheid auf dem Zirkulationsweg fällen, wenn alle Schiedsrichter zustimmen und keiner die mündliche Beratung verlangt.

⁴ Das Schiedsgericht urteilt in Anwendung des schweizerischen öffentlichen und privaten Rechts und der Statuten und Reglemente des Vereins OFD.

⁵ Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, wendet es die schweizerische Zivilprozessordnung vom 19.12.2008 (ZPO) sinngemäss als Schiedsordnung an, jedoch mit folgenden Abweichungen:

a) Grundsätzlich gilt das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 243 ff. ZPO mit mindestens je einem schriftlichen Parteivortrag, jedoch ohne Anspruch auf schriftliche Replik und Duplik bzw. mündliche Verhandlung. Das Schiedsgericht kann davon abweichende Anordnungen treffen.

b) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

c) Ein Schlichtungsverfahren findet nicht statt, jedoch kann das Schiedsgericht den Parteien jederzeit Vergleichsvorschläge unterbreiten oder auf den Abschluss eines Vergleichs hinwirken.

d) Beim Entscheid über Sanktionen folgen die Kosten- und Entschädigungsfolgen strafprozessualen Grundsätzen.

e) Im Verfahren zur Überprüfung von Gebühren werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.

f) Englischsprachige Beweisurkunden und Zeugenaussagen werden auch ohne Übersetzung entgegengenommen, sofern das Schiedsgericht oder die Gegenpartei keine Übersetzung verlangt.

g) Die Bemessung der Schiedsgebühr erfolgt nach dem effektiven Aufwand der amtierenden Schiedsrichter.

h) Ein beschwerdeführendes Mitglied hat auf Aufforderung des Verantwortlichen eine Einschreibegebühr wie folgt zu leisten:

1. Fr. 500.-, wenn lediglich eine Gebühr strittig ist;
2. Fr. 2'000.-, wenn eine Sanktion strittig ist;
3. Fr. 4'000.-, wenn die Nichtaufnahme oder der Ausschluss aus dem Verein strittig ist.

i) Das Schiedsgericht kann nach dem Beschwerdeführer weitergehende Kautionsleistungen auferlegen und bei Säumnis das Nichteintreten auf die Beschwerde beschliessen. Die Höhe der Kautionsleistung ist nach den mutmasslichen Kosten des Schiedsgerichtes sowie allfällig umstrittener offener Kosten des Vereins OFD zu bemessen.

⁶ Die Parteien eines Schiedsverfahrens verzichten auf eine Hinterlegung des Schiedsspruches bei der zuständigen Behörde (Art. 386 ZPO). Die schiedsgerichtlichen Akten sind von der Geschäftsstelle des Vereins OFD nach Eintritt der Rechtskraft während 10 Jahren aufzubewahren.

Meldung von Sanktionen

§13 Meldung an die Aufsichtsorganisation

⁵ Der Ombudsmann teilt der Aufsichtsorganisation eines sanktionierten Finanzdienstleisters oder einer sanktionierten Branchenorganisation die verhängte Sanktion mit, sobald diese in Rechtskraft erwachsen ist.

Schlussbestimmungen

§14 Änderung des Reglements

¹ Die Verfahrensordnung kann vom Vorstand nach Rücksprache mit dem Ombudsmann jederzeit abgeändert werden.

² Änderungen sind dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand setzt das geänderte Organisationsreglement erst in Kraft, wenn die Genehmigung des EFD vorliegt.

§15 Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft

Zürich, den 1. Juli 2020